

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

11. 08. 87/66

in der Entschädigungsache

des Leon [REDACTED], geb. [REDACTED], rue De [REDACTED],
[REDACTED], Belgien,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, D [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der 14. Zivilsenat des Landgerichtshofs hat in der Sitzung vom 5. Juni 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kocher und der Landrichter Lutenberg, Haas, Wilden und Dr. Loevenheim

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 3. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit der Auffassung des Landgerichts diese Ansprüche als unbegründet angesehen. Es läßt dahingestellt, ob der Kläger die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 160 BGB erfüllt. Ebenso entscheidet es nicht darüber, ob dem Anspruch des Klägers die Versagungsgründe der §§ 211, 7 BGB entgegenstehen. Der Anspruch ist nach Auffassung des Berufungsgerichts deshalb

unbegrenzt, weil das Verfolgungsgeschehen des Klägers keine Gesundheitsschädigung in runderbrechender Höhe verursacht hat oder verursacht. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Entscheidung auf Urteilung medizinischer Fragen beruhe und keiner der in § 219 Abs. 2 Nr. 2 genannten Zulassungsgründe vorliege. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 219 Abs. 1 Satz 1 zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, weil das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Für die Zulassung der Revision liegt keine der in § 219 Abs. 2 Nr. 2 genannten Zulassungsgründe vor. Insbesondere ist eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu entscheiden. Das Berufungsgericht hat sich bei seiner Entscheidung dem Obergutachten der Bochener Klinik angeschlossen. Hiergegen bestehen keine rechtlichen Bedenken. Zunächst ist es richtig, daß Gutachter und Berufungsgericht von einem verschiedenen Verfolgungstatbestand ausgehen. Gegenüber seiner kurzen Formulierung ist der Verfolgungstatbestand in dem Bescheid des Berufungsgerichts näher und bestimmter gegeben. Sachlich weicht der von dem Gutachter in seinem Gutachten zugrunde gelegte Verfolgungstatbestand hiervon nicht ab. Entscheidend kommt es aber darauf an, daß die durch die Erkrankung des Klägers herbeigeführte Einschränkung der Erwerbsfähigkeit nur 10 v.H. beträgt und demgemäß zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Kapitalentschädigung und ante nicht berechtigt. Das Berufungsgericht hat in der Entscheidungsgrounded seines



Urteils eingehend begründet, aus welchen Gründen es das von den Gutachtern der Lechener Klinik angenommene Ausmaß der Beschränkung der Erwerbsfähigkeit seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Auch insoweit steht eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht offen, da es nach der ständigen Rechtsprechung des Senats zum Verantwortungsbereich des Tatsachengerichts gehört, welchen Gutachten es beim Vorliegen mehrerer voneinander abweichender Gutachten des Vorzuges will.

Nach alledem ist die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision mit der Kostenfolge aus den §§ 97 Abs. 1 und 225 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Köln, 1. März 1934

Präsident